

# Verordnung der Stadt Erlangen über ein Tauben- fütterungsverbot

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fütterungsverbot.....	2
§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2

# Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot

vom 28.07.2016 / In Kraft getreten am 09.09.2016  
(Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 08.09.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

## **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Erlangen verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

## **§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Erlangen oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.